Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
und für den Master-Studiengang Maschinenbau
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 15.07.2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

§ 2 Zulassung zum Studium

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang, Module, berufspraktische Ausbildung

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Termine

§ 6 Zusätzliche Studienleistungen

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 8 Leistungspunkte und Arbeitsbelastung

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Prüfende

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 12 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

§ 16 Bachelor-Arbeit

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Master-Prüfung

§ 19 Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 20 Zulassung zur Master-Prüfung

§ 21 Master-Arbeit

§ 22 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

§ 23 Bestehen der Master-Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Zeugnis

§ 25 Urkunde

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung, Aberkennung des Akademischen Grades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienpläne

I. Allgemeines

§ 1
Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium des Maschinenbaus besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.), der zweite der Master of Science (M.Sc.)

(3) Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.

(4) Im Master-Studiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Ingenieurfragestellungen und insbesondere zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird.

§ 2
Zulassung zum Studium

(1) Für den Bachelor-Studiengang kann zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt. Ebenfalls zugelassen wird, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt

(2) Für den Master-Studiengang Maschinenbau kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum verfügt. Weiterhin können Bachelor-Absolventinnen und Bachelor-Absolventen eines mindestens siebensemestrigen Studiengangs Maschinenbau, dessen Curriculum gleichwertig mit dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum ist, zugelassen werden. Über die Zulassung und Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Absolventinnen und Absolventen anderer ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Master-Studiengang Maschinenbau zulassen, sofern die fachinhaltlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Master-Studium gegeben sind. Dasselbe gilt für ingenieurwissenschaftliche Studienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens einem Abschluss gemäß Satz 1 gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit beinhalten. Je nach Art des Bachelor-Abschlusses anderer ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Studiengänge kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Master-Studium Maschinenbau mit Einschränkungen bei der Wahl der Studienschwerpunkte und mit zusätzlichen Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten verbinden. Dies gilt ebenso für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelor-Studiengänge.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(5) Für den Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Maschinenbau endgültig nicht bestanden hat.

(6) Für den Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Maschinenbau endgültig nicht bestanden hat.

ENTWURF

§ 3
Akademischer Grad

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt "B.Sc.".

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt "M.Sc.". Der akademische Grad Master of Science ist gleichwertig mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieur.

§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang, Module, berufspraktische Ausbildung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sieben Semester und für den Master-Studiengang drei Semester.

(2) Der Bachelor-Studiengang hat einschließlich der Bachelor-Arbeit und der berufspraktischen Ausbildung einen Umfang von 210 Leistungspunkten und der Master-Studiengang einschließlich der Master-Arbeit einen Umfang von 90 Leistungspunkten. Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung in beiden Studiengängen nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module, die Bestandteil der Prüfungsordnung sind. Die angefügten Studienpläne beschreiben die Art, Anzahl und den Umfang der Module. Werden in Abstimmung mit der Fakultät Auslandsstudien durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass vorgeschriebene Module durch vergleichbare ersetzt werden.

(4) Im Bachelor-Studiengang muss die Kandidatin oder der Kandidat eine berufspraktische Ausbildung im Umfang von 20 Wochen absolvieren. Davon sind 6 Wochen für das Grund- und 14 Wochen für das Fachpraktikum vorgesehen. Zur Einschreibung zum Bachelor-Studiengang soll das Grundpraktikum nachgewiesen werden. Die Überprüfung erfolgt anhand des Praktikumsberichtes. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikumssekretariat der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

(5) Bewerberinnen oder Berwerber für den Master-Studiengang-Maschinenbau müssen eine berufspraktische Ausbildung von 20 Wochen nachweisen. Sofern dies vor Studienbeginn nicht möglich ist, kann der Nachweis auch bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikumssekretariat der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5
Prüfungen, Prüfungsleistungen und Termine

(1) Grundelemente des Studiums sind Module. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Eine Modulprüfung ist abgeschlossen, sobald sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls vorliegen. Während der Prüfung müssen Studierende eingeschrieben sein.

(2) Eine Prüfungsleistung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung, die in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen stattfindet. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abweichend vom Regelfall festlegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungsleistungen in Form einer schriftlichen Studien- oder Projektarbeit, durch eine Laborübung mit Ausarbeitung, durch einen Seminarbeitrag, durch die Bearbeitung vorlesungsbegleitend gestellter Aufgaben oder in Form eines Testats oder mehrerer Testate erbringen muss. Das Erbringen der zu einer Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen. Für Teile von Prüfungen ist die Verwendung Multiple Choice Verfahren zulässig.

(3) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden.

(4) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Tage nach der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Seminarbeiträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation (Poster, Video, etc.) vor dem Teilnehmerkreis der Übung erbracht werden.

(6) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt.

(7) Prüfungsleistungen nach Abs. 5 bis 6 können auch als Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

(8) Multiple Choice Prüfungen sind Prüfungen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungen. Auch kann verlangt werden, aus einer Liste verschiedener Antworten die jeweils richtigen einer bestimmten Anzahl unterschiedlicher Fragestellungen zuzuordnen. Das Markieren einer falschen Antwort führt dazu, dass die Antwort als falsch bewertet wird.

(9) Die Form der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung oder des Moduls einfließen.

(10) Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne § 7 Abs. 1 zu bewerten.

(11) Die Bewertung einer Prüfungsleistung sollte nach spätestens vier Wochen in der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung festsetzen.

(12) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in ihre bzw. in seine benotete Klausurarbeit Einsicht nehmen. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.

(13) In jedem Studienjahr werden die Modulprüfungen an zwei regulären Terminen angeboten. Für vorlesungsbegleitende Studienleistungen (z.B. Praktika) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden.

(14) Im Bachelor-Studiengang werden die Studierenden zu den im Studienverlaufsplan (Anhang) definierten Modulprüfungen der Bereiche

- Mathematisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 1
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2
- Nichttechnische Anwendungen außer Wahlfach

automatisch durch das Prüfungsamt angemeldet. Die erstmalige automatische Anmeldung erfolgt in den im Studienverlaufsplan (Anhang) gekennzeichneten Semestern. Zu allen weiteren Prüfungen haben sich die Studierenden selbständig spätestens zu den ebenfalls im Studienverlaufsplan (Anhang) gekennzeichneten Semestern anzumelden.

(15) Im Master-Studiengang haben sich die Studierenden zu sämtlichen Prüfungen des Studienverlaufsplans (Anhang) selbständig in den ersten beiden Fachsemestern anzumelden.

(16) Wird zusätzlich zu den zwei regulären Prüfungsterminen ein

ENTWURF

weiterer Prüfungstermin angeboten, müssen sich die Studierenden in jedem Fall selbständig anmelden. Eine Teilnahme zählt als Prüfungsversuch.

(17) Sofern eine Modulprüfung nicht bestanden wird, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Termin. Dies gilt für automatisch und selbständig angemeldete Prüfungen. Für die Anmeldung der Bachelor-Arbeit gilt § 16 und für die Anmeldung der Master-Arbeit gilt § 21 dieser Ordnung.

(18) Eine Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung der ersten beiden Fachsemester des Bachelor-Studiengangs und von sämtlichen Prüfungen des Master-Studiengangs ist nicht möglich. Prüfungen des Bachelor-Studiengangs ab dem dritten Fachsemester können bis zu zweimal abgemeldet werden. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

(19) Auf formlosen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, Studierende zu Prüfungsleistungen höherer Fachsemester zuzulassen. Die Fristen für die Einreichung von Anträgen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(20) Ist eine Modulprüfung zweimal nicht bestanden, so ist die Teilnahme an der zweiten Wiederholung nur nach einem Beratungsgespräch möglich. Die Frist für die Durchführung der Beratungsgespräche wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(21) Sind von den Studierenden selbständig anzumeldende Prüfungen im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs oder im 2. Semester des Master-Studiengangs noch nicht erstmalig angemeldet worden, so ist die Auswahl der Veranstaltungen zu Beginn des folgenden Semesters in einem persönlichen Beratungsgespräch festzulegen. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Wird an dem Beratungsgespräch nicht teilgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anmeldung.

(22) Wird an einer angemeldeten Prüfung nicht teilgenommen, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden (5,0).

(23) Im Regelfall werden die Prüfungstermine durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Für vorlesungsbegleitende Prüfungen überlässt der Prüfungsausschuss der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung die Terminfestsetzung und Bekanntgabe.

(24) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallszeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.

(25) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6
Zusätzliche Studienleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen unterziehen (Zusatzfächer). Bei der Anmeldung zur Prüfung ist es kenntlich zu machen, dass es sich um eine Zusatzprüfung handelt.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Zusatzleistungen mit Bezeichnung und Note enthält.

§ 7
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in der Regel im Verhältnis der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichtet. Über sachlich begründete Abweichungen davon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anzahl der erreichten Leistungspunkte ergibt sich aus der Summe der den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module, der Semesterarbeit und der Bachelor-Arbeit errechnet. Dabei bleibt das unbenotete, jedoch mit Leistungspunkten versehene Praktikum unberücksichtigt. Bei der Berechnung werden die Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit zweifach gewichtet. Die Gewichtung erfolgt in der Weise, dass jede Modulnote mit dem Anteil in die Gesamtnote eingeht, der dem Verhältnis der gewichteten Leistungspunkte zur Gesamtsumme der gewichteten Leistungspunkte der benoteten Leistungen entspricht.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module und der Master-Arbeit errechnet. Die Gewichtung erfolgt in der Weise, dass jede Modulnote mit dem Anteil in die Gesamtnote eingeht, der dem Verhältnis der Leistungspunkte zur Gesamtsumme der Leistungspunkte der benoteten Leistungen entspricht.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ins Zeugnis werden nur die Noten der Module aufgenommen.

(8) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

(9) Eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Gesamtnote beschränkt und nur in das Diploma-Supplement aufgenommen.

ENTWURF

§ 8
Leistungspunkte und Arbeitsbelastung

(1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Leistungspunktsystem (Kreditpunktesystem, credit points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System)-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten Leitungspunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem steht das Prüfungsamt zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben, insbesondere der Verwaltung der Prüfungsleistungen einschließlich Annahme der Bachelor- und Master-Arbeiten und Erstellen von Zeugnissen und Urkunden, Organisation der Prüfungen und des prüfungsbezogenen Schriftverkehrs, zur Seite.

§ 10
Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur bestellt werden, wer mindestens eine dem Prüfungsfach entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

(2) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertreter – ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungen.

(4) Nach einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einer anderen Hochschule, kann abhängig von dem Umfang der anerkannten Leistungen eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Von der Einstufung in ein höheres Semester sind in keinem Fall weitere Anerkennungen von Leistungen abzuleiten.

(5) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Monate nach der Einschreibung in den Studiengang vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht der Bescheid innerhalb von 6 Wochen.

ENTWURF

§ 12
Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann maximal 3-mal wiederholt werden (4 Prüfungsversuche). Dieses gilt nicht für die Bachelor-Arbeit (siehe § 12 (7)) und die Masterarbeit (siehe §12(7)). Wird eine Modulprüfung auch nach 3-maliger Wiederholung (4 Prüfungsversuche) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden in der Regelstudienzeit einmal einen Versuch zur Notenverbesserung einer einzigen Prüfung genehmigen. Dieser Antrag darf nur einmal in der gesamten Studienzeit gestellt werden.

(3) Besteht eine Prüfungsleistung nur aus einer Klausurarbeit kann im Falle einer Wiederholungsprüfung vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer angeboten werden. Dieses gilt nicht für die dritte Wiederholung (4. Prüfungsversuch). Als Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist für die Wiederholungsklausurarbeit maximal die Note ausreichend (4,0) zu erreichen. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss zu Beginn des Prüfungsjahres.

(4) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen, welches unter anderem die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der Studentin oder des Studenten zum Zeitpunkt der Prüfung beinhaltet. Atteste sind frühestens nach der zweiten Wiederholungsprüfung (3. Prüfungsversuch) und spätestens 4 Wochen vor der Anmeldung zur dritten Wiederholungsprüfung für jeden Zeitpunkt des Versäumnisses eines Prüfungstermins beim Prüfungsamt vorzulegen. Trifft dieses auf mehr als einen Termin für die Modulprüfung zu, so ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtführenden nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14
Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang erfolgreich erbrachten Prüfungen in den zugeordneten Modulen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Bachelor-Prüfung gehören gemäß Bachelor-Studienplan (Anhang) im Einzelnen:

1. die Prüfungen zu allen Modulen der Pflichtbereiche mathematisch / naturwissenschaftliche Grundlagen und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 1 und 2,
2. die Prüfungen zu den Modulen des Wahlpflichtbereichs Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen 1 und 2,
3. die Prüfungen zu den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs Nichttechnische Anwendungen,
4. die Semester- und Bachelor-Arbeit,
5. das Praktikum gemäß §4.

(2) Der Bachelor-Studienplan (Anhang) ist Teil dieser Prüfungsordnung und benennt die zur Wahl stehenden Studienschwerpunkte, die erforderliche Anzahl der in den einzelnen Bereichen zu erbringenden Leistungspunkte, die Module und die ihnen zugeordneten Semesterwochenstunden und Leistungspunkte und die Wahlvorschriften für Wahlpflichtfächer. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

(3) Die Semesterarbeit beinhaltet eine betreute, studienbegleitende Hausarbeit, die innerhalb einer Bearbeitungsdauer von nicht mehr als sechs Monaten fertiggestellt sein muss.

§ 15
Zulassung zur Bachelor Prüfung

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,
2. zur Prüfung angemeldet ist,
3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen der ingenieurwissenschaftlichen Anwendungen ist zu beantragen. Fristen hierfür werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. In dem Antrag auf Zulassung muss die Kandidatin oder der Kandidat festlegen, welchen von der Fakultät angebotenen Studienschwerpunkt sie oder er belegen möchte. Ein Tausch des Schwerpunktes ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine einmal angemeldete jedoch nicht bestandene Prüfung muss in jedem Fall unabhängig von einem Schwerpunkttausch weiterhin bestanden werden bzw. die Nichtteilnahme kann zum endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung führen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn nur noch 80 Leistungspunkte der insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte fehlen. Die erstmalige Anmeldung soll spätestens im 13. Fachsemester erfolgen.

(4) Über begründete Ausnahmen bei der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage

ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung unter Anwendung der im Bachelor-Studium erworbenen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrerr jeder Honorarprofessorin oder jedem Honorarprofessor oder jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, sofern diese oder dieser Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund ist, ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelor-Arbeit von entsprechenden Prüferinnen und Prüfern einer anderen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von ca. 360 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Der Zeitraum zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens zwei Monate und maximal vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 17
Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von vier Wochen überschreiten.

§ 18
Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Module, der Semesterarbeit und der Bachelor-Arbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind, die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen ist und somit 210 Leistungspunkte erreicht sind. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

III. Master-Prüfung

§ 19
Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erfolgreich erbrachten Prüfungen in den zugeordneten Modulen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Master-Prüfung gehören gemäß Master-Studienplan (Anhang) im Einzelnen:

1. die Prüfungen zu allen Modulen des Pflichtbereichs erweiterte ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
2. die Prüfungen zu den Modulen der Wahlpflichtbereiche ingenieurwissenschaftliche Vertiefung 1 und 2 und allgemeiner Wahlbereich,
3. die Master-Arbeit.

(2) Der Master-Studienplan (Anhang) ist Teil dieser Prüfungsordnung und benennt die zur Wahl stehenden Studienschwerpunkte, die erforderliche Anzahl der in den einzelnen Bereichen zu erbringenden Leistungspunkte, die Module und die ihnen zugeordneten Semesterwochenstunden und Leistungspunkte und die Wahlvorschriften für Wahlpflichtfächer. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

§ 20
Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,
2. zur Prüfung angemeldet ist,
3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Prüfung.

(2) Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsamt mitteilen, welchen von der Fakultät angebotenen Studienschwerpunkt sie oder er belegen möchte. Ein Tausch des Schwerpunktes ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine einmal angemeldete jedoch nicht bestandene Prüfung muss in jedem Fall unabhängig von einem Schwerpunkttausch weiterhin bestanden werden bzw. die Nichtteilnahme kann zum endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung führen.

(3) Die Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn nur noch 40 Leistungspunkte der insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte fehlen. Die erstmalige Anmeldung muss spätestens im 6. Fachsemester erfolgen.

(4) Über begründete Ausnahmen bei der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

ENTWURF

§ 21
Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung unter Anwendung der im Master-Studium erworbenen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer, jeder Honorarprofessorin oder jedem Honorarprofessor oder jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, sofern diese oder dieser Mitglied der oder Angehörige oder Angehöriger der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund ist, ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Master-Arbeit von entsprechenden Prüferinnen und Prüfern einer anderen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit mit einem Zeitaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt mindestens vier Monate und maximal sechs Monate nach der Anmeldung. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22
Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Master-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von vier Wochen überschreiten.

§ 23
Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Module und der Master-Arbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und somit 90 Leistungspunkte erreicht sind. Ebenso müssen sämtliche Auflagen nach § 2 erfüllt sein. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden das Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und deren Note und Leistungspunkte, die Module mit ihren Noten und Leistungspunkten, die Praktika und die Gesamtnote mit der Summe der Leistungspunkte aufgenommen. Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 4 bzw. 5. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den entsprechenden Siegeln der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie bzw. er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Das Prüfungsamt bestätigt die absolvierten Prüfungen nebst den erworbenen Leistungspunkten und die Anzahl der zum Bestehen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung fehlenden Leistungspunkte.

§ 25
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den entsprechenden Siegeln der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum und dem Datum der Ausstellung zu versehen.

§ 26
Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ent-

ENTWURF

scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Einziehung rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Akademische Grad abzuerkennen und die betreffende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28
Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 in den Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang Maschinenbau einschreiben.

(2) Zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 kann letztmalig eine Bachelor-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang Maschinenbau vom 28. April 2008, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr Universität Bochum Nr. 733, abgelegt werden. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 15.07.2009.

Bochum, _____

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. E. Weiler

ENTWURF